

Allgemeine Mietbedingungen Auto Abo

Stand: April 2023

Arval Deutschland GmbH

Allgemeine Mietbedingungen Auto Abo

der

Arval Deutschland GmbH

Bajuwarenring 5

82041 Oberhaching

eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 132025
(nachfolgend "Vermieter" genannt)

(Stand: April 2023)

1 Vorbemerkung, Rangfolge der Regelung, Vertragsabschluss, Stornierung

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend: AMB), die Gebührentabelle für das Auto Abo (nachfolgend: Gebührentabelle), die Arval Risikoschutz-Bedingungen des Vermieters für private Mieter und die CART-Bedingungen für gewerbliche Mieter, sowie die Arval Assistance des Vermieters legen im Detail fest, welche Miet- und Serviceleistungen der Mieter beim Abo-Modell zu welchen Rahmenbedingungen in Anspruch nehmen kann. Entgegenstehenden Bedingungen des Mieters wird hiermit widersprochen. Die Parteien werden in einem Einzelmietvertrag (nachfolgend: Mietvertrag) schriftlich die Laufzeit und die Laufleistung vereinbaren. Ergänzend zu den Regelungen des Mietvertrages gelten die nachfolgenden AMB.

Optional kann ein gewerblicher Mieter Arval Active Link des Vermieters (Telematik-Dienste) aktiv nutzen. Diesen optionalen Service bietet der Vermieter ausschließlich gewerblichen Mietern an.

Die vertraglichen Beziehungen der Parteien werden durch die Bestimmungen folgender vertraglicher Dokumente in absteigender Rangfolge geregelt:

- Mietvertrag – Auto Abo
- Allgemeine Mietbedingungen Auto Abo (AMB)
- Arval Risikoschutz-Bedingungen des Vermieters für private Mieter und die CART-Bedingungen für gewerbliche Mieter und Arval Assistance des Vermieters
- Gebührentabelle sowie Fehlteilpreisliste (gültig in jeweils aktueller Version, diese kann über die Homepage des Vermieters unter www.arval.de/auto-abo/vertragsunterlagen für gewerbliche und für private Mieter eingesehen und heruntergeladen werden)
- Faire Fahrzeugbewertung nach VMF®
- *Optional: Allgemeine Geschäftsbedingungen Arval Active Link*

Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangige Bestimmung aufgefüllt. Bei Dokumenten in zeitlicher Reihenfolge hat das jüngere Vorrang vor dem älteren Dokument.

Die AMB, die Arval Risikoschutz-Bedingungen des Vermieters für private Mieter und die CART-Bedingungen für gewerbliche Mieter und die Arval Assistance-Bedingungen des Vermieters, die Gebührentabelle sowie die Fehlteilpreisliste, sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Arval Active Link des Vermieters können für gewerbliche und für private Mieter unter www.arval.de/auto-abo/vertragsunterlagen eingesehen und heruntergeladen werden.

1.2 Der Vermieter bietet dem Mieter die entgeltliche Gebrauchsüberlassung eines Fahrzeuges für einen vertraglich vereinbarten Zeitraum sowie damit im Zusammenhang stehender Zusatzleistungen an (Auto-Abo). Die Fahrzeuge sind auf der Homepage des Vermieters näher spezifiziert. Der Mieter kann ein Fahrzeug in der jeweiligen Spezifikation auswählen. Bei den Fahrzeugen kann es sich um neue oder gebrauchte Verbrennerfahrzeuge, sog. Hybrid-Fahrzeuge oder um elektrisch betriebene Fahrzeuge, sog. E-Autos handeln. Der Mieter hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug oder auf eine bestimmte Ausstattung. Die auf der Homepage des Vermieters dargestellten Fahrzeuge und deren Bewerbungen stellen kein verbindliches Angebot des Vermieters gem. § 145 BGB dar, sondern dienen der Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Mieter (vgl. Ziff. 1.3).

1.3 Der Mieter wählt auf der Homepage des Vermieters ein Fahrzeug, die Mindestvertragslaufzeit, die Inklusivkilometer sowie ggf. die optionalen Services aus. Nachdem der Mieter sich im Portal des Vermieters registriert hat, werden für den Abschluss des Mietvertrages erforderliche Daten und Dokumente für die Anfrage eines verbindlichen Vertragsangebotes abgefragt. An dieses Vertragsangebot ist der Mieter 2 Wochen gebunden. Das ausgewählte Angebot kann der Mieter über den Menüpunkt „Übersicht“ auch nach Abgabe des Vertragsangebots einsehen. Die Annahme des verbindlichen Vertragsangebotes des Mieters durch den Vermieter erfolgt durch die Zusendung einer gesonderten Annahmeerklärung des Vermieters in Textform, in der Regel durch eine E-Mail.

1.4 Der Vermieter behält sich im Fall einer negativen Bonitätsauskunft das Recht vor, den Vertragsschluss abzulehnen. Erhält der Mieter nicht innerhalb des Zeitraumes, in der er an sein Angebot gebunden ist (vgl. Ziff. 1.3), eine Annahmeerklärung des Vermieters, ist kein Mietvertrag zustande gekommen.

1.5 Die Angabe von Lieferterminen ist unverbindlich. Ein Schadensersatzanspruch des Mieters gegen den Vermieter wegen Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins ist ausgeschlossen.

1.6 Der Mieter ist berechtigt, den Mietvertrag bis 7 Werktage (Montag bis Freitag) vor Beginn der geplanten Vertragslaufzeit in Textform (z.B. per E-Mail) gegenüber dem Vermieter zu stornieren. In diesem Fall behält sich der Vermieter das Recht vor, von dem Mieter eine Stornogebühr zu verlangen. Die Höhe der Stornogebühr ist der jeweils aktuellen Gebährentabelle über die jeweilige Homepage, für gewerbliche und für private Mieter unter www.arval.de/auto-abo/vertragsunterlagen, zu entnehmen. Der Mieter hat das Recht einen geringeren Schaden nachzuweisen. Dem Vermieter bleibt es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Die Stornogebühr wird zum Zeitpunkt des Zugangs der Stornierung beim Vermieter zur Zahlung fällig.

1.7 Dem Mieter steht gem. § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht zu.

2 Übergabe des Fahrzeuges

2.1 Die Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter erfolgt an die im Mietvertrag vereinbarte Lieferadresse. Die Kosten der Auslieferung des Fahrzeuges an diese Lieferadresse sind im Mietpreis bereits enthalten und werden vom Vermieter nicht gesondert in Rechnung gestellt. Sollte der Mieter nach Abschluss des Mietvertrages eine davon abweichende Lieferadresse wünschen, hat er dies mit dem Vermieter mindestens 3 Werktage vor der Übergabe des Fahrzeuges abzustimmen. Der Mieter hat aber keinen Anspruch auf eine Änderung der Lieferadresse. Der Mieter hat Mehrkosten der abweichenden Lieferadresse zu tragen (sog. Lieferkosten).

2.2 Bei der Übergabe des Fahrzeuges händigt der Vermieter dem Mieter eine Übernahmebestätigung aus, in dem – falls vorhanden - sämtliche Beschädigungen des Fahrzeuges sowie der Kilometerstand aufgeführt sind. Der Mieter hat das Fahrzeug vor der Übernahme auf vertragsgemäße Leistung, Vollständigkeit, Übereinstimmung mit der vertraglichen Spezifikation und etwaige Schäden zu untersuchen. Beanstandungen hat der Mieter unverzüglich, d.h. vor der Übernahme des Fahrzeuges dem Vermieter mitzuteilen. Sollten keine Beanstandungen erfolgen, hat der Mieter den Inhalt der Übernahmebestätigung anerkannt. Die Übernahmebestätigung wird wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages. Zudem erhält der Mieter bei Übergabe des Fahrzeuges alle notwendigen Fahrzeugpapiere, Erklärungen wie z.B. Bedienungsanleitung sowie einen Fahrzeugschlüssel. Sollte im Fahrzeug keine Bedienungsanleitung vorhanden sein, kann diese vom Mieter auf der Homepage des Herstellers in digitaler Form heruntergeladen werden.

2.3 Der Mieter bzw. der Fahrer muss bei Übergabe des Fahrzeuges eine zur Führung des Fahrzeuges erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis vorlegen. Sollte der Mieter bei Übergabe persönlich verhindert sein, kann er eine andere Person bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte hat bei Übergabe des Fahrzeuges eine schriftliche Vollmacht des Mieters sowie seinen Führerschein und Personalausweis sowie den Führerschein und den Personalausweis des Mieters im Original vorzulegen.

2.4 Sollte der Mieter das Fahrzeug nicht an dem im Mietvertrag vereinbarten Übergabeort zu der vereinbarten Übergabezeit entgegennehmen, hat der Mieter dem Vermieter jedenfalls die Kosten für die Leerfahrt zu ersetzen. Die Höhe der Kosten für die Leerfahrt ist der jeweils aktuellen Gebührentabelle über die jeweilige Homepage, für gewerbliche und für private Mieter unter www.arval.de/auto-abo/vertragsunterlagen, zu entnehmen. Der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass der Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Vermieter bleibt es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

3 Mietpreisrate, Fälligkeit

3.1 Das Nutzungsentgelt (Abo-Preis, nachfolgend: Mietpreis oder Mietpreisrate) sowie die Fälligkeit der monatlichen Mietpreisraten ergeben sich aus den Angaben im Mietvertrag. Die erste anteilige Mietpreisrate ist bei Beginn der Vertragslaufzeit fällig und wird bis zum nächsten Monatsersten auf den Tag genau abgerechnet. Der Vermieter wird diesen anteiligen Mietpreis mit der nächsten vollen Mietpreisrate dem Mieter in Rechnung stellen. Die weiteren Mietpreisraten sind jeweils am 15. eines Monats zur Zahlung fällig. Die letzte, anteilige Mietpreisrate wird der Vermieter dem Mieter nach Rückgabe des Fahrzeuges in Rechnung stellen. Diese ist bei Zugang der Rechnung beim Mieter zur Zahlung fällig. Der Mieter stimmt zu, dass der Vermieter ihm die Rechnungen in Textform und nur per E-Mail an die im Mietvertrag angegebene E-Mail-Adresse übersendet.

3.2 Der Mietpreis zzgl. MwSt. in der jeweils gesetzlichen Höhe ist für den vereinbarten Mietzeitraum in voller Höhe zu leisten, es sei denn es ist etwas anderes mit dem Mieter schriftlich vereinbart. Bei verspäteter Abholung oder vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeuges hat der Mieter keinen Anspruch gegen den Vermieter auf Rückerstattungen des Mietpreises.

3.3 Der Mieter ermächtigt den Vermieter, alle aufgrund des Mietverhältnisses fälligen Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren von dem im Mietvertrag genannten Konto einzuziehen. Die Einzelheiten des SEPA-Lastschriftmandates sind im Einzelmietvertrag geregelt. Die Frist für die Vorabinformation des Lastschrifteinzuges (Pre-Notification) wird auf fünf Kalendertage verkürzt.

Sollte der Mieter das Lastschriftmandat nicht erteilen und/oder widerrufen bzw. kommt es zu einer vom Mieter zu vertretenden Rücklastschrift, hat der Mieter pro Rechnung eine Bearbeitungsgebühr an den Vermieter zu bezahlen, deren Höhe der jeweils aktuellen Gebührentabelle auf der Homepage des Vermieters zu entnehmen ist.

4 Laufzeit des Mietvertrages, Inklusivkilometer, Maximalmietzeit

4.1 Der Mietvertrag ist für die im Mietvertrag vereinbarte Vertragslaufzeit fest abgeschlossen (sog. Mindestvertragslaufzeit). Die Vertragslaufzeit entspricht der im Mietvertrag angegebenen Vertragsdauer in Monaten. Der Beginn der Vertragslaufzeit ist im Mietvertrag geregelt. Nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch jeweils um einen Monat zu den im Mietvertrag vereinbarten Konditionen und Preisen, es sei denn, der Mieter hat dem Vermieter 7 Werktage vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit in Textform (z.B. per E-Mail) mitgeteilt, dass das Mietverhältnis mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit beendet werden soll (vgl. Ziff. 11.1). Der Mietvertrag endet längsten nach einer Laufzeit von 24 Monaten (sog. Maximalmietzeit).

4.2 Bei Laufzeiten unter 6 Monaten ist der Vermieter berechtigt vom Mieter eine gesonderte Service-Fee zu verlangen. Die Höhe der Service-Fee ist im Mietvertrag vereinbart.

4.3 Im Mietvertrag sind die während der Mindestvertragslaufzeit vertraglich vereinbarten Inklusivkilometer vereinbart. Während der vereinbarten Vertragslaufzeit kann sich der Mieter die Inklusivkilometer frei einteilen.

5 Fahrzeugnutzung, Auslandsfahrten

5.1 Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Der Mieter wird das Fahrzeug nicht für sportliche Veranstaltungen, Autorennen, Personenbeförderungen nach dem PBefG, Kurierfahrten, Gefahrguttransporte etc. benutzen. Die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Etwaige durch die Teilnahme entstehende Mehrkosten oder Schäden wird der Vermieter dem Mieter entsprechend in Rechnung stellen, sofern der Schaden nicht von der Versicherung direkt an den Vermieter reguliert wird. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Fahrzeug weiterzuvermieten oder Dritten zu überlassen.

Der Mieter hat dem Vermieter vor der Übergabe des Fahrzeuges mitzuteilen, welche Personen neben dem Mieter das Fahrzeug nutzen werden. Neben dem Mieter sind maximal drei weitere Personen berechtigt, das Fahrzeug zu führen. Der Mieter hat während der Mietzeit dafür Sorge zu tragen, dass sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer im Inland gültigen Fahrerlaubnis befindet. Der Vermieter ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen, Personen das Führen des Fahrzeuges zu untersagen.

5.2 Der Mieter wird dafür sorgen, dass das Fahrzeug gemäß Betriebsanleitung bedient und sachgemäß, pfleglich und schonend behandelt wird. Er wird die notwendigen verschleißbedingten Reparaturen und Reifenwechsel sowie vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsdienste sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen wie z.B. Haupt- und ggf. Abgasuntersuchungen pünktlich bei einer vom Vermieter vorgegebenen Werkstatt in dessen Auftrag durchführen lassen und das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten. Bei einem batteriebetriebenen Fahrzeug ist der Mieter verpflichtet, die Herstellervorgaben insbesondere im Hinblick auf die Batterieaufladung und der Batteriepflege zu beachten. Der Mieter hat bei Erreichen eines Wartungsintervalls (Serviceanzeige, Wartungsheft) oder bei sonstigen notwendigen Reparaturen den Vermieter hierüber zu informieren und den Werkstattaufenthalt mit dem Vermieter abzustimmen. Die Kosten für die notwendigen Reparaturen, die übliche Abnutzung (Verschleiß) sowie für die vorgeschriebene Wartung und gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen sind in den vereinbarten Mietentgelten enthalten.

Bleibt das Fahrzeug aufgrund einer Panne liegen, hat der Mieter dem Vermieter über die 24-h-Service-Hotline, die einem Aufkleber im Fahrzeug zu entnehmen ist, zu informieren; der Vermieter organisiert dann ein Abschleppunternehmen. Dem Mieter wird während des Werkstattaufenthaltes ein Ersatz- oder Tauschfahrzeug gestellt, es sei denn, die voraussichtliche Reparaturdauer liegt unter zwei Stunden. Die Auswahl des Ersatzfahrzeuges liegt im Ermessen des Vermieters. Der Mieter hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug bzw. eine bestimmte Fahrzeugkategorie. Der Mieter wird während des Werkstattaufenthaltes nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietpreises befreit. Die Einzelheiten sind in der Broschüre **Arval Assistance**, die vom Mieter über die jeweilige Homepage, für gewerbliche für private Mieter unter www.arval.de/auto-abo/vertragsunterlagen, eingesehen werden kann, geregelt.

5.3 Die Kosten für Material und Verbrauchsstoffe, wie z.B. Kraftstoff, Motoröl, Stromkosten bei E-Autos, sonstige Flüssigkeiten und Fahrzeugpflegekosten hat der Mieter zu tragen. Bei Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank hinreichend gefüllt ist. Die Kosten für die Betankung mit AdBlue® trägt der Mieter. Der Mieter haftet unbeschränkt für begangene Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung während der Mietvertragslaufzeit. Der Mieter stellt den Vermieter bei Verstößen wegen Nichtbetankung des AdBlue®-Tanks von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Behörden frei.

5.4 Der Mieter darf ohne schriftliche Genehmigung durch den Vermieter keine Änderungen, Umbauten oder Verbesserungen an dem Mietfahrzeug insbesondere der Elektronik durchführen bzw. Teile oder Ausstattungen des Fahrzeuges abschalten oder entfernen. Fest eingebaute Ersatz- und Zubehörteile gehen entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über.

5.5 Das Fahrzeug darf im Ausland eingesetzt werden, soweit es in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz eingesetzt wird und der Einsatz außerhalb Deutschlands nicht länger als ein Monat andauert. Dies bedeutet, dass jeder - auch kurzfristige Einsatz- außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz sowie jeder länger als ein Monat andauernder Einsatz außerhalb Deutschlands der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters bedarf. Im Übrigen gelten die Regelungen der **Assistance** und der **Risikoschutz-Bedingungen** des Vermieters für private Mieter und der **CART-Bedingungen** für gewerbliche Mieter.

5.6 Der Vermieter gewährleistet nicht, dass das Fahrzeug die Voraussetzungen für die Befahrung von städtischen Umweltzonen erfüllt. Zudem gewährleistet der Vermieter nicht, dass das Fahrzeug nicht von regionalen Einfahrtverboten betroffen sein kann.

5.7 Der Vermieter überlässt dem Mieter das Fahrzeug in jahreszeitgerechter Bereifung. Die Auswahl des jeweiligen Reifentyps obliegt dem Vermieter. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug ganzjährig mit winterauglicher Bereifung zur Nutzung bereitzustellen (sog. All-Wetter-Reifen). Reifen gelten als winterauglich, wenn sie mit dem Bergpiktogramm mit Schneeflocke gekennzeichnet sind. Der Mieter ist verpflichtet, bei Auslandsfahrten die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zu beachten. Der Mieter ist berechtigt, das Fahrzeug auf eigene Kosten mit Winterreifen (M+S Kennzeichnung) auszurüsten. In diesem Fall ist er verpflichtet, die Auslieferungsreifen sach- und fachgerecht einzulagern.

Sollte das Fahrzeug vermierterseits mit Sommer- oder Winterreifen ausgestattet sein, ist der Mieter verpflichtet, die Reifen saisonbedingt, unter Beachtung der Witterungsverhältnisse sowie der gesetzlichen Vorgaben in einer vom Vermieter freigegebenen Service-Werkstatt umrüsten und einlagern zu lassen. Die Kosten der Umrüstung, der Einlagerung sowie der jeweiligen Reifen trägt der Vermieter. Der Mieter ist verpflichtet, die Reifen des Fahrzeuges regelmäßig auf Abnutzung und insbesondere auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestprofiltiefe zu prüfen und Schäden oder Abnutzung, die einen Reifenwechsel erforderlich machen, unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen und einen Service-Termin abzustimmen. Die Kosten für den üblichen Reifenverschleiß sind in den vereinbarten Mietentgelten enthalten. Die Kosten für einen überobligatorischen Reifenverschleiß hat der Mieter dem Vermieter zu erstatten.

Der Mieter ist verpflichtet, den jeweiligen Reifenwechseltermin und die Auswahl der Service-Werkstatt vorab mit dem Vermieter abzustimmen. Unterlässt er dies, hat er dem Vermieter die dadurch entstandenen Mehrkosten auszugleichen.

5.8 Das Rauchen innerhalb des Fahrzeuges ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen hat der Mieter dem Vermieter die Kosten für eine spezielle Reinigung zur Geruchsneutralisation zu erstatten.

6 Versicherung, Auslandsschutz

Der Versicherungsschutz für das Mietfahrzeug im Inland, den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, erstreckt sich auf eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von maximal 100 Mio. €, bei einer Beschränkung für Personenschäden auf ein Maximum von 15 Mio. € je geschädigter Person und auf eine Voll- und Teilkaskoabsicherung mit einem Eigenbehalt in Höhe von jeweils € 1.000,00. Der Mieter erkennt die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) an. Die Einzelheiten sind in den **Arval Risikoschutz-Bedingungen** des Vermieters für private Mieter und den **CART-Bedingungen** für gewerbliche Mieter, die vom Mieter über die jeweilige Homepage, für gewerbliche und für private Mieter unter www.arval.de/auto-abo/vertragsunterlagen eingesehen werden können, geregelt. Die Kosten für diesen Versicherungsschutz sind in dem vereinbarten Mietpreis enthalten.

7 Unfall, Diebstahl, Obliegenheiten

7.1 Nach einem Unfall, Brand, Vandalismus- und Wildschaden, Diebstahl oder sonstigen Beschädigungen des Fahrzeuges hat der Mieter unverzüglich die Polizei sowie den Vermieter zu verständigen, es sei denn, es liegt ein Bagatellschaden vor. Für die Meldung an den Vermieter hat der Kunde die 24-h-Service-Hotline des Vermieters zu benutzen. Der Vermieter übernimmt die Abwicklung von unfallbedingten Fahrzeugschäden und von Diebstählen und organisiert die Reparatur des Fahrzeuges. Der Mieter darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vermieter das Fahrzeug in eine Werkstatt verbringen. Unterlässt er dies, hat er dem Vermieter die dadurch entstandenen Mehrkosten auszugleichen. Dem Mieter wird während des Werkstattaufenthaltes bzw. bei Diebstahl ein Ersatz- oder Tauschfahrzeug gestellt, es sei denn, die voraussichtliche Reparaturdauer liegt unter zwei Stunden. Der Mieter wird während des Werkstattaufenthaltes nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietpreises befreit. Die Einzelheiten sind in den **Arval Risikoschutz-Bedingungen** des Vermieters für private Mieter und den **CART-Bedingungen** für gewerbliche Mieter, die vom Mieter über die jeweilige Homepage, für gewerbliche und für private Mieter unter www.arval.de/auto-abo/vertragsunterlagen, eingesehen werden können, geregelt.

7.2 Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter in Höhe des vereinbarten Eigenbeitrages. Zudem haftet der Mieter für Schäden, die von der Haftpflichtversicherung bzw. Voll- und Teilkaskoabsicherung nicht gedeckt sind, oder wenn aufgrund der Verletzung von Versicherungsbedingungen und Versicherungsobligationen ein Versicherungsschutz nicht gegeben oder entfallen ist.

8 Haftung des Vermieters

8.1 Hat der Vermieter für einen Schaden des Mieters egal aus welchem vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsgrund, aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung des Vermieters auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch für einfache Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die der Vermieter dem Kunden nach dem Inhalt der Vertragsverhältnisse gerade zu gewähren hat.

Die Haftung für die einfachen Erfüllungsgehilfen beschränkt sich in den in Ziff. 8.1 Abs. 1 genannten Fällen auf Vorsatz, es sei denn, dass Kardinalpflichten verletzt sind; Ziff. 8.1 Abs. 2 bleibt unberührt.

Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für den Fall der Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren bzw. typischen Schaden beschränkt.

8.2 Die verschuldensunabhängige Haftung wegen eines bei Vertragsschluss bereits vorliegenden Mangels gemäß § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.

8.3 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die bei Rückgabe im Mietfahrzeug zurückgelassen worden sind. Dies gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters, deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9 Haftung des Mieters

9.1 Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für sämtliche Schäden (wie z.B. Unfall- und Betriebsschäden, Untergang und Diebstahl) sowie für Schäden, die im Falle eines unsachgemäßen Betriebs oder durch Fahrlässigkeit des Mieters bzw. des Fahrers am Mietfahrzeug entstanden sind, soweit der Schaden nicht durch die Versicherungsleistung abgedeckt ist (vgl. Ziff. 7.2). Zudem haftet der Mieter für die Schäden, die durch eine überobligatorisch starke Abnutzung des Fahrzeuges entstanden sind. Die Haftung des Mieters erstreckt sich insbesondere auch auf die Schadensnebenkosten wie Kosten für Sachverständigengutachten, Abschleppkosten, Wertminderungen und Mietausfallkosten. Der Mieter stellt den Vermieter von Rechten Dritter hinsichtlich des Bezugs von Kraftstoffen und Ladetätigkeiten an privaten und öffentlichen Ladepunkten frei.

9.2 Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften während der Mietzeit unbeschränkt für begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, die das Mietfahrzeug betreffen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften sowie Maut und sonstige Benutzungsgebühren; der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Behörden frei; dies gilt auch für Fahrten ins Ausland. Der Vermieter wird den Mieter umgehend über den Vorgang informieren und ihm den Bescheid zukommen lassen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, den Vorgang zu prüfen oder gegen Bescheide Rechtsmittel einzulegen. Soll gegen den Bescheid Einspruch eingelegt werden, wird der Mieter dies in **eigener Verantwortung** veranlassen. Ggf. wird der Vermieter den Behörden die Kontaktdaten des Mieters bzw. dessen Erfüllungsgehilfen mitteilen.

Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen und Buß- und Verwarngeldern entsteht, hat der Mieter an den Vermieter eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist der jeweils aktuellen Gebührentabelle über die jeweilige Homepage, für gewerbliche und für private Mieter unter www.arval.de/auto-abo/vertragsunterlagen, zu entnehmen. Der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Vermieter bleibt es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

10 Rückgabe des Fahrzeuges

10.1 Der Mieter hat nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit oder bei sonstiger Beendigung des Mietvertrages das Fahrzeug mit allem Zubehör, Ladekabeln, Berechtigungskarten, allen Schlüsseln und allen ihm überlassenen Unterlagen auf seine Kosten und Gefahr in vertragsgemäßem, der normalen Abnutzung entsprechendem, (innen sowie außen) sauberen Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Anderenfalls hat er dem Vermieter die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie des bei dem Vermieter entstandenen Aufwandes entsprechend der jeweils aktuellen Fehlteilpreisliste zu erstatten, sofern diese Gegenstände, Unterlagen oder Dokumente nicht binnen 3 Werktagen nach Rückgabe des Fahrzeuges bei dem Vermieter eingehen. Die jeweils aktuelle Fehlteilpreisliste ist der jeweiligen Homepage, für gewerbliche und für private Mieter unter www.arval.de/auto-abo/vertragsunterlagen, zu entnehmen. Der Mieter ist verpflichtet, vor Rückgabe des Fahrzeuges das Informations- und Kommunikationssystem des Fahrzeuges auf die Werkseinstellung zurückzusetzen und damit sämtliche gespeicherten personenbezogenen Daten aus dem System des Fahrzeuges zu löschen.

10.2 Eine stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages, insbesondere die Anwendbarkeit des § 545 BGB, ist - unbenommen Ziff. 4.1 - ausgeschlossen, sofern die Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich bzw. in Textform vereinbart haben.

10.3 Der Mieter ist verpflichtet, dem zuständigen Kundenbetreuer des Vermieters den Rückgabetermin 7 Werktage vor Ablauf der Mietzeit in Textform (z.B. per E-Mail) anzukündigen; der Vermieter wird dann mit dem Mieter bzw. Fahrer die weiteren Details der Fahrzeugrückgabe, wie z.B. den genauen Rückgabeort und die Uhrzeit, abstimmen. Der Mieter gibt das Fahrzeug auf seine Kosten und seine Gefahr an einem vom Vermieter autorisierten Rückgabeort zurück, dem Arval Logistikstandort. Die in Betracht kommenden Arval Logistikstandorte kann der Mieter beim Vermieter bzw. über die Homepage www.arval.de abfragen.

Bei Rückgabe des Fahrzeuges an einem Wunschort des Mieters, hat dieser die hierfür anfallenden Logistikkosten des Vermieters zu tragen (sog. Rückholkosten). Die hierfür anfallenden Logistikkosten können der jeweils aktuellen Gebührentabelle über www.arval.de/auto-abo/vertragsunterlagen entnommen werden.

Sollte der Mieter das Fahrzeug nicht am vereinbarten Rückgabeort zu der vereinbarten Uhrzeit übergeben, hat der Mieter dem Vermieter jedenfalls die Kosten für die Leerfahrt zu ersetzen. Die Höhe der Kosten für die Leerfahrt ist der jeweils aktuellen Gebührentabelle über die jeweiligen Homepage, für gewerbliche und für private Mieter unter www.arval.de/auto-abo/vertragsunterlagen, zu entnehmen. Der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Vermieter bleibt es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

Der Mieter hat das Fahrzeug in sauberem Zustand zurückzugeben. Sollte das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß gesäubert sein, wird der Vermieter dem Mieter die Kosten der Reinigung in Rechnung stellen.

Beim Rückgabetermin werden die Schäden sowie überobligatorische Abnutzungen in einem Rückgabeprotokoll festgehalten, das von beiden Parteien unterschrieben und damit anerkannt wird. Der Mieter hat dem Vermieter Schäden am Fahrzeug unaufgefordert mitzuteilen. Der Mieter hat den Vermieter die während der Mietlaufzeit entstandenen Schäden am Fahrzeug sowie übermäßigen Verschleiß zu erstatten. Soweit Schäden bzw. übermäßiger Verschleiß am Mietfahrzeug erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden können, ist der Vermieter berechtigt, auch diesen gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

Bei der Bewertung der Schäden am Fahrzeug verständigen sich die Parteien auf die zertifizierten Bewertungskriterien der „**Fairen Fahrzeugbewertung**“ nach VMF® in ihrer jeweiligen, zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges bestehenden aktuellen Fassung. Diese kann auf der Homepage des Vermieters, für gewerbliche und für private Mieter unter www.arval.de/auto-abo/vertragsunterlagen, eingesehen werden. Die Schäden werden in einem Sachverständigengutachten festgehalten, das der Vermieter dem Mieter zukommen lässt.

Können sich die Parteien über die Schadenshöhe nicht einigen, wird der Vermieter diese durch einen unabhängigen Sachverständigen anhand der „**Fairen Fahrzeugbewertung**“ nach VMF® feststellen lassen. Die Kosten für dieses Sachverständigengutachten trägt der Mieter. Die Parteien erkennen das Ergebnis des Sachverständigengutachtens an.

10.4 Bei Überschreiten der im Mietvertrag vereinbarten Inklusivkilometer wird der Vermieter dem Mieter die Mehrkilometer nach Rückgabe des Fahrzeuges entsprechend der Vereinbarung im Mietvertrag in Rechnung stellen.

10.5 Der Mieter hat das Mietfahrzeug dem Vermieter mit ausreichendem Kraftstoff für eine Reichweite von ca. 200 Kilometer zu übergeben bzw. bei E-Autos mit einer Batterieladeleistung von mindestens 50 %. Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht hinreichend betankt oder aufgeladen an den Vermieter zurück, hat der Vermieter gegen den Mieter einen Anspruch auf Ersatz der Tank- und Ladekosten sowie der Kosten für den Zeit- und Arbeitsaufwand.

10.6 Kommt der Mieter mit seiner Rückgabepflicht hinsichtlich des Fahrzeuges in Verzug, so hat er bis zur Rückgabe des Fahrzeuges eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 1/30 des vereinbarten monatlichen Mietentgeltes pro Tag zu zahlen. Dem Vermieter bleibt es unbenommen, einen höheren Schaden geltend zu machen. Überschreitet der Mieter die im Mietvertrag vereinbarten Inklusivkilometer um mehr als 5.000 Km hat der Mieter dem Vermieter die durch die erhöhte Nutzung zusätzlich entstandenen Schäden und zusätzlich entstehenden Kosten sowie ein Wertminderung des Fahrzeuges zu ersetzen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Unterschreitet der Mieter die Inklusivkilometer hat er gegen den Vermieter keinen Anspruch auf Erstattung oder Verrechnung dieser Kilometerleistung.

11 Kündigung

11.1 Die ordentliche Kündigung des Mietvertrages ist während der Mindestvertragslaufzeit ausgeschlossen. Das Recht den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt (vgl. auch Ziff. 11.2).

Wird der Mietvertrag nicht mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit beendet und verlängert sich dieser gem. Ziff. 4.1 um jeweils einen Monat, ist sowohl der Mieter als auch der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag mit einer Frist von 7 Werktagen zum Vertragslaufzeitende zu kündigen. Der Mieter hat sicherzustellen, dass das Mietfahrzeug spätestens zu diesem Zeitpunkt an den Vermieter zurückgegeben wird. Fällt der letzte Rückgabetermin auf einen Samstag oder Sonn- oder Feiertag, hat der Mieter das Fahrzeug am darauf folgenden Werktag zurückzugeben.

11.2 Der Vermieter kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Mieter entsprechend § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB in Zahlungsverzug ist, oder
- sich die Vermögensverhältnisse des Mieters erheblich verschlechtern, oder
- der Mieter bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und dem Vermieter dadurch die Fortsetzung des Mietvertrages nicht zuzumuten ist, oder
- der Mieter trotz Abmahnung seine Vertragsverpflichtungen erheblich verletzt, wobei eine Abmahnung nicht erforderlich ist, wenn die Vertragsverletzung besonders schwerwiegend ist.

Kündigt der Vermieter den Mietvertrag außerordentlich, hat der Mieter das Fahrzeug unverzüglich an dem Vermieter herauszugeben (vgl. Ziff. 10).

12 Informationspflichten

Der gewerbliche Mieter wird dem Vermieter jegliche Veränderung von Firma, Sitz, Adresse, Rechtsform, Gesellschaftsverhältnissen oder Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich durch Übersendung eines aktuellen und vollständigen Handelsregisterauszuges schriftlich mitteilen. Der gewerbliche Mieter hat dem Vermieter einen Wechsel seines Geschäftssitzes sowie die Änderungen seines Firmennamens oder seiner Rechtsform unverzüglich anzuzeigen. Der private Mieter hat dem Vermieter Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und seiner Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen.

Sollte der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Vermieter berechtigt, eigene Nachforschungen anzustellen und hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen, welche der jeweils aktuellen Gebührentabelle über die jeweilige Homepage, für gewerbliche und für private Mieter unter www.arval.de/auto-abo/vertragsunterlagen, entnommen werden kann.

13. Optional für gewerbliche Kunden: Arval Active Link (Pre-Equipment)

13.1 Die Fahrzeuge von Arval sind mit einem Telematik-System (im Folgenden: Gerät) vorgerüstet, das die Sammlung von Daten zur Fahrzeugnutzung gestattet. Es wird GPS-Technologie benutzt, um die Fahrzeugposition zu bestimmen. Vermutet das System einen Unfall oder einen Diebstahl, kann es eine Benachrichtigung an den Verantwortlichen senden und erhöht damit die Sicherheit des Fahrzeugnutzers. Wird das Fahrzeug gestohlen/unterschlagen, kann es geortet werden und die Chancen auf die Sicherstellung des Fahrzeuges steigen. Um pro-aktive Wartung anzubieten, kann der Verantwortliche bei bestimmten Fahrzeugmodellen auf Wartungsintervalle und technische Warnmeldungen zugreifen. Um dem Mieter Hilfestellung und Beratung bei der Fahrzeugauswahl zu geben, kann der Verantwortliche bestimmte Fahrzeugaktivitäten erkennen, die anonymisiert aufbereitet werden.

In der „**Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für den Dienst Arval Active Link im Vorrüstmodus „Pre Equipment“**“ (im Folgenden: „Einwilligungserklärung Pre Equipment“) wird die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten näher beschrieben. Diese Einwilligungserklärung ist dem Mietvertrag als Anlage beigefügt und kann zudem unter die jeweilige Homepage, für gewerbliche und für private Mieter unter www.arval.de/auto-abo/vertragsunterlagen, heruntergeladen werden.

13.2 Der Mieter hat den jeweiligen Fahrer über die Funktionsweise von Arval Active Link Pre Equipment sowie über die Installation des Geräts im Fahrzeug zu informieren und aufzuklären. Zudem hat der Mieter sicherzustellen, dass der jeweilige Fahrer (Nutzer) des Fahrzeuges in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten **schriftlich eingewilligt hat**. Hierzu ist dem Mietvertrag in Anlage die in Ziff. 13.1 beschriebene „Einwilligungserklärung Pre Equipment“ für den Fahrer (Nutzer) beigefügt. Zudem wird der Mieter die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung beachten. Verletzt der Mieter datenschutzrechtliche Bestimmungen oder liegt dem Mieter die schriftliche „Einwilligungserklärung Pre Equipment“ des Fahrers (Nutzers) nicht vor, wird er Arval von möglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere des Fahrers (Nutzers) freistellen. Gleiches gilt, wenn der Fahrer (Nutzer) u.a. von seinem Recht auf Widerruf oder Einschränkung seiner „Einwilligungserklärung Pre Equipment“ Gebrauch macht und der Mieter Arval hiervon nicht in Kenntnis setzt.

14 Allgemeine Bestimmungen

14.1 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Allgemeinen Mietbedingungen und der Mietverträge bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf diese Schriftform kann ebenfalls nur schriftlich vereinbart werden.

14.2 Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dem Mietvertrag sowie den Allgemeinen Mietbedingungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer sowie für den Erfüllungsgehilfen des Mieters.

14.3 Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Mietbedingungen oder des Mietvertrages nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des jeweiligen Vertrages hierdurch nicht berührt. Vielmehr ist die nichtige Regelung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Regelung entspricht oder möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Regelungen gelten für Vertragslücken entsprechend.

15 Datenschutzklausel

15.1 Der Vermieter benötigt personenbezogene Daten des Mieters und des Fahrzeugnutzers insbesondere zur Überprüfung der Leistungspflicht, zur Beratung und Information des Mieters und des Fahrzeugnutzers sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung.

15.2 Der Vermieter und deren Dienstleister werden dabei die Datenschutzgrundverordnung sowie sämtliche anderen anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften durch geeignete Maßnahmen sicherstellen. Auf der jeweiligen Homepage von Vermieter ist das „**Merkblatt Datenschutz**“ zur Einsicht und zum Download hinterlegt. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der Mieter, dass er das Merkblatt eingesehen hat.

15.3 Zudem wird der Mieter die Fahrzeugnutzer/Fahrer über die Datenerhebung und -verwendung informieren und erforderliche Einwilligungen von den Fahrzeugnutzern einholen bzw. mit den Fahrzeugnutzern Datenschutzvereinbarungen treffen, die eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an den Vermieter und deren Kooperationspartner in dem oben genannten Umfang erlaubt. Auf der jeweiligen Homepage des Vermieters ist das Informationsblatt „**Kundeninformationen zum Datenschutz**“ zur Einsicht und zum Download hinterlegt. Der Mieter wird die Fahrzeugnutzer hierüber informieren und diesen die „Kundeninformationen zum Datenschutz“ zur Verfügung stellen.

16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand,

Für die Abwicklung ihrer Geschäftsbeziehung vereinbaren die Parteien Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist München. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des § 1 Abs. 1 HGB oder ist seine Firma im Handelsregister eingetragen, ist Gerichtsstand - für alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden Streitigkeiten - München; gleiches gilt, wenn es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

17 Verbraucherstreitbeilegung

Der Vermieter ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, § 36 VSBG.